

Wirthschaftlich-gewerblicher Theil.

Das Recht der Ausstattung und die deutsche Rechtssprechung.

Von Dr. Jos. Landgraf in Wiesbaden.

Kürzlich legte mir ein Lithograph ein Cigarrenkästchen vor, das weder durch Form noch durch Farbe, ebenso wenig auch durch die Anbringungen auf und innerhalb desselben (die Aussenseite zierte eines der vielen im freien Gebrauch stehenden Löwenwappen mit beliebiger Inschrift, die Innenseite eine Notiz, welche einen dankenswerthen Schritt in der Klarheit und Offenheit der Sprache bei Verwendung der Rohmaterialien für Cigarren bekundet) irgendwelche Besonderheit bekundete. Die Frage lautete, ob in dem Gegebenen nicht eine Ausstattung im Sinne des § 15 des deutschen Waarenzeichen-Gesetzes vom 12. Mai 1894 zu erkennen sei. Es hat mir dies neuerdings gezeigt, einmal, dass wir in Deutschland über die Zeit bereits längst hinaus sind, wo man darin aufgehen zu sollen glaubte, um irgend welchen Formen der Unlauterkeit des Betriebs den Weg zu versperren, dass sich vielmehr auch bereits recht kräftig die andere Betrachtungsseite offenbart, aus unscheinbaren Neuerungen sich Monopole zu schneiden. Bekanntlich musste das erste deutsche Markenschutzgesetz vom 30. November 1874 hauptsächlich auch um deswillen revidirt werden, weil unter seiner Herrschaft dank der ungenügenden Entwicklung der gesetzlichen Handhabung krankhafte Monopole sich aufthatten. Die Schwierigkeit, welche damals herrschte, die Freizeicheneigenschaft von Geschäfts-Waarenmarken darzuthun, zeigte für kluge Geschäftsleute die Möglichkeit, allgemeine Zeichen dem Verkehr zu entziehen, dieselben für sich allein zu verwenden und dadurch Tausende in berechtigten Verhältnissen zu stören.

In dem heutigen Markenrecht bildet gerade das Recht der Ausstattung ein ausserordentlich wichtiges Capitel, das speciell auch für die chemische Industrie im weitesten Sinne von ganz besonderer Bedeutung ist. Eben deshalb mag es auch gerade an dieser Stelle am Platze sein, über das Ausstattungsrecht, wie es sich auf Grund der bisherigen Rechtssprechung in Deutschland entwickelt hat, einiges zur Belehrung mitzutheilen.

Zunächst ist das Recht der Ausstattung ein speciell deutsches Rechtsproduct. Die französische und englische, wohl auch die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von

Nordamerika kennen ein solches Sonderrecht nicht; das kommt lediglich daher, weil das erste deutsche Waarenzeichengesetz vom 30. November 1874 ausserordentlich vorsichtig an die grosse Materie heranging und nur solche Kennzeichen von Waaren schützen wollte, die nichts als Waarenzeichen sind und welche gleichzeitig Zuthaten zu der Waare selbst sind, sei es, dass sie an der Waare selbst angebracht werden, sei es, dass sie auf der Umhüllung der Waare im weitesten Sinne placirt werden. Ungleich weiter war von jeher die französische Rechtssprechung. Das Gesetz vom 23. Juni 1857 sagt: Als Fabrik- oder Handelszeichen werden betrachtet: die Namen in zu unterscheidender Form, die Benennungen, Sinnbilder, Aufprägungen, Stempel, Siegel, Vignetten, Reliefs, Buchstaben, Namenszüge, Umhüllungen und alle anderen Handelszeichen, die dazu dienen, die Erzeugnisse einer Fabrik oder Gegenstände des Handels zu unterscheiden. Wie nun der Recueil Général de la législation et des traités concernant la propriété industrielle, Theil I, Seite 312 (Bern 1896) bemerkt, hat die französische Rechtssprechung darnach auch die blosse Form der Umhüllung einer Waare, ebenso deren Farbe und jede andere besondere Anordnung als Waarenzeichen unter ihren Schutz genommen. Deshalb steckt in dem Markenrecht der Franzosen das Ausstattungsrecht. Bei uns in Deutschland hat man diesen Schritt von „nichts als Waarenzeichen“ zu solchen Waarenbezeichnungen, welche zugleich anderen Zwecken dienen oder doch dienen können, denn das ist ja die Ausstattung, die ganz besonders an eine Befriedigung ästhetischer Bedürfnisse erinnern mag, erst 1891 gemacht. Man hat gefunden, einmal, dass das alte Gesetz über Marken so ziemlich eingelebt sei, dass aber auch zugleich die Engherzigkeit der bisherigen Bestimmungen manchmal Unfug Raum gewährt habe, um dem bestehenden Gesetz, aber eben dadurch Handel und Gewerbe, ein Schnippchen zu schlagen. Man ist aber, dem deutschen gesetzgeberischen Geist getreu, nicht etwa dazu übergegangen, eine Begriffsbestimmung à la Frankreich aufzustellen, sondern man hat nur einen kleinen Schritt weiter gemacht. So ist das Recht der Ausstattung, eigentlich freilich zugleich mit dem gleichfalls in dem letzten einschlägigen Gesetz erst statuirten Recht der Herkunftsbezeichnung die erste, allererste Brücke gewesen, um in Deutsch-

land überhaupt dem Kampfe gegen die Unlauterkeit im weiteren Sinne ein Recht einzuräumen, freilich auch da nur in ganz bestimmten gesetzlich vorgesehenen Fällen. Der § 15 des mehrgedachten Gesetzes verfügt nun dieserhalb: „Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder (das ist gleichfalls ein ganz bedeutendes Vorwärtsgehen des deutschen Gesetzgebers, natürlich zugleich auch für Waarenzeichen im engeren Sinne selbst) Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriebe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit einer Ausstattung, welche innerhalb betheiliger Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waaren eines anderen gilt, ohne dessen Genehmigung versieht (das gilt für die Industrie) oder (und das gilt für den Handel) zu dem gleichen Zwecke derartig gekennzeichnete Waaren in den Verkehr bringt oder feilt hält, ist entschädigungspflichtig und kann zu Geld- oder Gefängnissstrafe verurtheilt werden.“ Der grosse Unterschied der französischen und deutschen Gesetzgebung leuchtet ein (er ist freilich ein durchgehender in der ganzen einschlägigen Gesetzmaterie): im deutschen Rechte ist der Thatbestand scharf abgegrenzt im Gesetze wiedergegeben, in Frankreich aber ist diese Prüfung von Fall zu Fall von dem Richter erst zu beschaffen. Wird ja in Frankreich auch jede neue Erfindung patentirt; die Frage aber, wie sich dieselbe im Kampf gegen ältere, gleiche oder ähnliche Erfindungen behauptet, hängt von dem Urtheil des dieserhalb erst anzurufenen Richters ab. Es wird unschwer sein, der deutschen Gesetzgebung bei der Vergleichung den Vorzug einzuräumen. Sie sorgt viel besser dafür, dass jeder die Rechte, die er hat bez. erwirbt, wenigstens in den möglichen Umrissen scharf zu erkennen im Stande ist. Handel und Industrie verlaufen ruhiger und stetiger unter einer solchen klaren Gesetzgebung, und wenn man hin und wieder Bemerkungen über sich angeblich einander widersprechende Entscheidungen des Kaiserl. Patentamtes bei uns hört, so denke man nur daran, dass man in den romanischen Ländern (denn was für Frankreich gilt, gilt in der Hauptsache auch für die anderen romanischen Länder) fortgesetzt und in ungleich weiterem Umfange von der jeweiligen Anschauung der herrschenden Rechtssprechung abhängig ist, und bei der Entwicklung der Rechtssprechung in einem Lande sprechen doch auch noch manche andere Imponderabilien mit, als nur das Gesetz selbst.

Die Aufgabe, welche wir uns hier gesteckt

haben, ist, einmal zu prüfen, wie sich die Rechtssprechung in Deutschland in den letzten 4 Jahren in der Ausstattungsfrage gestaltet hat. Es ist sicherlich heute noch wahr, was ich in meinem Commentar zu diesem Gesetz (Stuttgart 1894 Seite 77) gesagt habe: „Es handelt sich hier um einen ersten Schritt auf dem Wege der Reaction gegen concurrence déloyale. Dieser Paragraph ist aus der Rechtssprechung Frankreichs und Englands genommen. Es ist wohl ein Versuch, der sich erst bewähren muss; hier kommt alles auf den Richter an. Es sind eben sehr feine und zarte Momente, welche hier den Thatbestand einer Entschädigungs- oder gar einer Strafklage bilden“. — Bevor wir aber darauf eingehen, noch ein paar Bemerkungen von besonders angesehenen Commentatoren des Gesetzes. So hat der frühere Reichsgerichtsrath Meves, dem auf dem Gebiete des geistigen Eigentums verschiedene vorzügliche Arbeiten verdankt werden, dieses Rechts als „Schutz der Verkaufsstelle“ bezeichnet (mich will bedünken, dass das erheblich zu eng ist) im Gegensatz zu „dem Schutz des Productions- und Handelsorts“ in § 16, welch letzteres man sonst gewöhnlich Schutz der Herkunftsbezeichnungen nennt. Es ist doch ebenso gut ein Schutz der Industrie wie des Handels, während die Verkaufsstelle nur an das Inverkehrbringen denkt. Das drückt doch auch der Gegensatz des ersten und zweiten Absatzes des § 15 deutlich aus. Auch ist in dem Schutz der Verkaufsstelle ganz weggelassen, was die Hauptsache ist, dass unter Ausstattungen Waarenbezeichnungen geschützt werden sollen, die zu gleicher Zeit auch noch etwas anderes als blosse Waarenbezeichnungen sind oder doch sein können. — Auch der gegenwärtige Vorsitzende der Abtheilung für Waarenzeichen im Kaiserlichen Patentamt, Dr. Rhenius, hat einen Commentar herausgegeben. Hier finden wir eine andere, sehr beachtenswerthe, grundsätzliche Bemerkung, die hier nicht übersehen werden darf, gerade angesichts des Eingangs dieser Studie Gesagten (vgl. dessen Commentar, Berlin 1897 S. 14): „Die Ausstattung ist in den weitaus meisten Fällen frei, indem es allgemein üblich ist, bestimmte Waaren oder Sorten in bestimmten Ausstattungen auf den Markt zu bringen. Ausnahmsweise kann aber eine Ausstattung zu einer Bedeutung gelangen, die der eines eingetragenen Waarenzeichens entspricht.“ Und Kent, der weitaus das bedeutendste und alle Streitfragen soweit möglich erschöpfend behandelnde Werk über den Zeichenschutz geschrieben hat (Berlin 1897 S. 430): „Es kommt bei

dem Schutz der Ausstattung nicht darauf an, welche Absicht der Benutzer bei der Wahl seiner Ausstattung hatte, oder welche Erklärungen derselbe bei der Einführung der Ausstattung in den Verkehr abgegeben hat, insbesondere nicht, ob er die Ausstattung von vornherein dazu bestimmt hatte, seine Waaren von den Waaren anderer zu unterscheiden.“ Mit anderen Worten, und das wird durch Geist und Wortlaut des § 15 gedeckt, der § 15 ist nicht etwa ein Weg, um Waarenzeichen sich zu beschaffen, welche die vorausgehenden Paragraphen des Waarenbezeichnungsgesetzes nicht zulassen. Es ist eben nicht der Inhaber dieser Ausstattung, welcher ein Kenn- und Merkzeichen ins Leben rufen will und kann, sondern das ist hier nur den beteiligten Verkehrskreisen überlassen. Der Wille des Ausstattungsgebenden schadet freilich nicht, aber er genügt nicht. Es kann das gelingen; es kann aber auch misslingen. Kunst ist hier nicht anwendbar, nur die Natur. Die beste und klarste Begrenzung eines Rechts geschieht dadurch, dass man den Vergleich desselben mit anderem Rechte zieht, vielleicht sogar den Übergang desselben in ein anderes fremdes Recht zeichnet. Es haben ja alle Spielarten des geistigen Eigenthums engere oder fernere Verwandtschaft miteinander. Ein und dasselbe Ding kann zugleich Erfindung im Sinne des Patentgesetzes und des Gebrauchsmusterschutzgesetzes sein, und nebenbei auch unter den Bestimmungen stehen, welche die ästhetische Bedürfnissbefriedigung im Sinne des Geschmacksmusterschutzgesetzes regeln. Für unsern Fall kommt dabei das reichsgerichtliche Urteil in Betracht, welches vom I. Civilsenat unter dem 20. November 1897 geschöpft wurde. Es handelt sich dabei um einen Briefordner, den in kaufmännischen Kreisen bekannten Shannonregistrator, wo der sich Verletzt-glaubende schliesslich sich darauf berief, ein Theil dieses Briefordners sei eine ihm gehörige „Ausstattung“. Es wurde eben gesagt: Eine Ausstattung braucht zu ihrer Entstehung der Gunst und des Beifalls des Publikums, nicht des Wollens des Inhabers. Aber dieses Wollen schadet nicht. Das eben erwähnte Urteil aber führt u. A. aus, wir werden darauf zurückkommen, dass das absolute Nicht-wollen des Inhabers jedenfalls der Entstehung eines Ausstattungsrechts unbedingt im Wege stehe. Der Fall selbst war folgender. Gedachter Apparat hatte eine Unterlage, die aus zweifarbigem, geleimten, aus Streifen von zweierlei Holzarten bestehenden Brettchen sich aufbaut. Eben diese Brettchen sollten denn als „Ausstattung“ im Process

figuriren. Der Berufungsrichter hat die Klage daraufhin abgewiesen, weil nicht erwiesen sei, dass der Kläger die geleimten zweifarbigem Brettchen als Kennzeichen, als Ausstattung seiner Waare gewähren wollte, und dass diese Brettchen innerhalb betheiligter Verkehrskreise als unterscheidendes Kennzeichen seiner Waare gegolten haben. Auch das Reichsgericht hat diesen Standpunkt festgehalten: Der § 15 schützt den Gewerbetreibenden gegen illoyale Concurrenz durch dolose Verwendung von Kennzeichnungen seiner Waare, die in der Ausstattung der Waare oder deren Verpackung, Umbüllung oder die Waaren betreffenden Ankündigungen, Preislisten u. s. w. bestehen. Gedacht ist dabei vorwiegend an die Art der Verpackung, an die Aufmachung, an Verzierungen, Etiquettirung und Ähnliches. Ausstattung der Waare ist demnach und nach dem Begriff des gewöhnlichen Lebens stets eine äussere Zuthat zur Waare oder Kennzeichnung ihrer Art, durch welche die Waare sich im Auge des Kunden als die eines bestimmten Gewerbetreibenden präsentirt. Insofern steht die Ausstattung auf gleicher Stufe mit den vom Gesetz geschützten Waarenzeichen. Die Waare kann aber auch andere unterscheidende Merkmale haben, in den Bestandtheilen, in der Construction, der Formgebung, in Anordnungen, Vorkehrungen, die dem Gebrauch oder dem technischen Zwecke der Waare dienen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch solche Zeichen zur Formgebung oder technischen Gestaltung den Charakter der Ausstattung tragen können, wenn sie als solche gewollt und durch ihre äussere Errscheinung dazu geeignet sind. Aber es ist ausgeschlossen, die Gestaltung zu technischen Zwecken als Ausstattung zu schützen, wenn sie als Ausstattung nicht gewollt ist oder nicht gewollt werden kann, weil sie im Gemeingebräuch ist und ihre Anwendung deshalb Niemand untersagt werden kann. Ohne strenge Festhaltung dieses Gesichtspunktes würde unter dem Schild der Ausstattung ein vom Gesetz nicht gewollter Schutz für Bestandtheile und technische Gestaltungen erreicht werden können, die durch Patent- oder Musterschutz geschützt waren, nach Fortfall desselben durch Ablauf der Zeit oder auf anderem Wege aber dem Gemeingebräuch anheimgefallen sind. Bei dem hier in Frage kommenden Briefordner hat auch der Erfinder die zweifarbigem, verleimten Brettchen als Bestandtheil des Apparats bezeichnet; als Ausstattung können sie nicht gelten, da sie aus doppelt geleimten, abwechselnd aus zwei verschiedenen Holzarten bestehenden Brett-

chen hergestellt sind. Denn diese Herstellungsart dient dem Gebrauchs zwecke, nicht einem Ausstattungszwecke. Freilich könnten die doppelten Farben als Ausstattung gewählt sein, und könnten sich als Ausstattung, die dem Kläger eigen wäre, charakterisiren. Aber das behauptet der Kläger selbst nicht. Die Verwendung verschiedener Holzarten soll hier ja nur Schwierigkeiten verhüten, wenn das verwendete Holz sich wirft. — An dieser Stelle darf überhaupt vielleicht erwähnt werden, wie in der ganzen Ausstattungsfrage der Gesetzgeber sich von den Interessenten und den gesetzgebenden Factoren von Haus aus schieben liess. In dem ersten nicht veröffentlichten Entwurf, der nur der Sachverständigen-Commission vorgelegt wurde, welcher der Verfasser dieser kleinen Arbeit anzugehören die Ehre hatte, sollte geschützt werden: „die Aufmachung oder Etiquettirung“. Das wäre sicher zu eng gewesen, man hätte dann die beiden Ausdrücke als synonym erachten müssen und wäre von selbst auf die Begriffsbestimmung gekommen, welche Littré in seinem berühmten Dictionnaire von „étiquette“ gegeben, und später das Reichsoberhandelsgericht auch zur Grundlage eines Urheils in einem Liqueurprocesse genommen hat: *petit écriveau, qu'on met sur les objets pour reconnaître ce qu'ils sont, also nur sogen. Reclamebeschreibungen auf Umhüllungen.* Daher war in dem nächsten Gesetzentwurfe bereits gesagt: Aufmachung, Ausstattung oder Verzierung, bis man endlich am glücklichsten in dem Gesetz selbst nur das Wort Aufmachung aufnahm, aber natürlich im allerweitesten Sprachgebrauch selbst.

Eine andere sehr wichtige Frage ist, ob denn auch Worte als Ausstattung gelten können. Hier hat das Reichsgericht (II. Civilsenat vom 10. November 1898) unseres Erachtens etwas eng sich dahin ausgesprochen (es handelte sich um die Bezeichnung eines Fahrrads als Styria), dass § 15 deshalb keine Anwendung finde, weil er nur das Anbringen gewisser Ausstattungen an den Waaren verbietet, unter Ausstattung sei aber nicht ein Wortzeichen, sondern die Erscheinungsform zu verstehen, unter der die Waare im Verkehr auftritt, also Farbe, Umhüllung, Form u. s. w. Die Commentatoren des Gesetzes haben sich darüber nicht übereinstimmend ausgesprochen. Immerhin dürfte dieser Standpunkt des höchsten Gerichtshofes hier viel für sich haben und wenn es auch nur darum wäre, auf solche Weise den § 15 nicht etwa zum letzten Rettungsanker werden zu lassen für solche, die irgend etwas schützen wollten und es unter die anderen Spielarten des

geistigen Eigenthums angesichts der klaren Gesetzesbestimmungen (hier die Berufung auf die Herkunft) nicht unterzubringen vermögen. Das will und das darf § 15 einmal nicht sanctioniren; er ist kein Mädchen für alles; er ist nur der verlängerte, erweiterte Kennzeichnungsschutz. — Sehr häufig wird eine Ausstattung zugleich mit eingetragenen Waarenzeichen in enger und inniger Verbindung an Waaren angetroffen. Darüber hat das Reichsgericht unter dem 28. Juni 1898 auch in demselben II. Civilsenat sich wie folgt geäussert (es handelte sich um eine Liqueurausstattung): Die Ausführungen in dem Berufungsurtheil lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, dass das Oberlandesgericht der Ausstattung des Liqueurs der Klägerin und dessen Umhüllung für sich allein und abgesehen von ihrer Verbindung mit der Schutzmarke die Bedeutung der Kennzeichnung der klägerischen Waare beigemessen hat. Die dabei zu Grunde liegenden Erwägungen besagen: Unter Ausstattung ist die besondere Art der Aufmachung zu verstehen; dabei sind nicht sowohl die einzelnen verwendeten Mittel, zu denen auch eingetragene Waarenzeichen gehören können, von entscheidender Bedeutung, vielmehr kommt es auf das durch die Zusammensetzung gewonnene Gesamtbild an, die Ausstattung der Klägerin in der besonderen Art, wie die einzelnen für die Klägerin eingetragenen Waarenzeichen mit der Flasche verbunden sind, und in der besonderen mit dem eingetragenen Waarenzeichen gleichfalls versehenen Umhüllung. — Wir haben einleitend bemerkt, dass in dem § 15 der erste Schritt in das Gebiet der Bekämpfung der concurrence déloyale zu erblicken ist. Diese Thatsache hat bereits die Rechtssprechung des Reichsgerichts discontirt. Obwohl nämlich in dem § 15 schlechterdings nichts von einer blossen Unterlassungsklage enthalten ist, während das sog. Unlauterkeitsgesetz vom 27. Mai 1896 diese Klage gewissermaassen als den regelmässigen Vorläufer jedes gerichtlichen Vorgehens in einschlägigen Differenzen aufstellt, hat bereits das eben erwähnte reichsgerichtliche Urtheil den § 15 stillschweigend auch als Träger einer Verfügung betrachtet, die diese Unterlassungsklage gestattet. Das konnte um so leichter geschehen, als ja die blossen Unterlassungsklage eigentlich dem allgemeinen Rechte angehört. Immerhin ist die Unterlassungsklage des Unlauterkeitsgesetzes und die allgemeine Unterlassungsklage der Civilprocessordnung keineswegs identisch; in der That hat auch das Reichsgericht bemerkt, dass natürlich zur Substantiirung derselben alle die Merk-

male, insbesondere der Zweck zur Täuschung in Handel und Verkehr, erwiesen werden müssen, welche § 15 verlangt. — Eine ähnliche Entscheidung wie in dem vorausgehenden Falle lag schon dem reichsgerichtlichen Erkenntniss vom 8. Juni 1896 vor. Es wurde damals erkannt, dass eine Ausstattung vorliege, wenn gleiche Büchsen (es kam eine Universal-Heilhufsalbe in Frage) in Betracht kommen, die nach Grösse, Material, Farbenausstattung und Aufschrift täuschend einander ähnlich sind. Hier war auch das Waarenzeichen, ein springendes Pferd in gelber Farbe, mitverwendet worden.

Noch eine nicht ganz unschwierige Frage ist die, was man innerhalb betheiliger Verkehrskreise zu verstehen hat. (Der frühere Entwurf lautete strenger: innerhalb der beteiligten Verkehrskreise.) Unter dem 12. November 1896 ist hier entschieden worden und zwar vom ersten Strafsenat: Als Gegensatz wird dort zu „beteiligten Verkehrskreisen“ eine Ausstattung gestellt, die nur von der willkürlichen Erklärung eines Einzelnen abhängt, statt wie der Gesetzgeber verlangt, von der Auffassung des an der Waare interessirten Publikums. Für die Nichtgewährung des Rechtsschutzes der der Waare zu gebenden Ausstattungsform ist daher, sagt das Erkenntniss weiter, allein entscheidend, ob das Publikum in derselben die besonderen Merkmale eines anderen erblickt; dagegen ist nicht entscheidend, ob das bei der nachgebildeten Ausstattung vom Thäter ebenfalls verwendete Waarenzeichen angemeldet ist oder nicht.

Hier kommt also eine ähnliche Betrachtung zur Geltung wie schon früher im allgemeinen Waarenzeichenrecht, wonach es niemals als genügend erachtet wurde, dass etwa Jemand ein fremdes Waarenzeichen usurpiert und sich dadurch schuldfrei machen zu können glaubt, dass er diesem fremden Waarenzeichen seine Firma oder sein Waarenzeichen beifügt.

Soll das eingetragene Waarenzeichen, fährt das Reichsgericht fort, auch in seiner Verwendung bei der Ausstattung der Waare Schutz geniessen, so muss zu derselben seitens des Waarenverkäufers der offenkundige Wille des Publikums, jene Form als das charakteristische Eigen dieses einen Verkäufers anzusehen, noch hinzutreten. Der § 15 schützt die Ausstattung der Waare unabhängig von dem Schutz, den das Waarenzeichengesetz in § 14 gewährt, und kann daher der dort gewährte Schutz es nicht hindern, aus § 15 Bestrafung herbeizuführen, wenn das an sich geschützte Waarenzeichen nur als Bestandtheil der

Ausstattung einer Waare in Frage kommt, und diese Ausstattung nach ihrem gesammten Eindruck von dem kaufenden Publikum als Kennzeichen von gleichartigen Waaren eines anderen angesehen wird. — Bei dieser Gelegenheit wurde auch ausdrücklich anerkannt, dass das Publikum, welches dabei in Betracht kommt, keineswegs etwa nur das deutsche zu sein braucht. In dem anzuglichen Falle war es das russische Publikum.

Wie lange muss eine Ausstattung wohl im Verkehr sein, bis sie den Schutz des § 15 beanspruchen kann? Darüber liegen zwei Urtheile vor. Eines vom 14. December 1896 und zwar vom I. Strafsenat; darnach setzt § 15 voraus, dass der das Ausstattungsrecht Beanspruchende schon seit längerer Zeit bei dem Inverkehrbringen seiner Waare sich stets dieser Ausstattung bedient hat, und dass dadurch diese Kennzeichnung im Verkehr die Bedeutung eines bestimmten Ursprungsnachweises errungen hat. In dem fraglichen Falle war auch noch folgende interessante Thatsache zu constatiren: Derjenige, welcher wegen Nachmachtung verfolgt werden sollte, hatte eine Ausstattung gewählt, welche der Kläger kraft seines Rechts zwar hätte wählen können, aber die er nun einmal niemals gewählt hat. Das ist wieder einer der mit Recht scharf pointirten Fälle in dem Gebiete des geistigen Eigentums, welcher in dem trivialen Sprüchwoorte gipfelt: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“.

— In einem anderen Falle hat aber das Reichsgericht zwar nicht anders, aber doch vorsichtiger sich ausgesprochen: Bei einer Waare, die, wie im gegebenen Falle (es handelte sich um eine Ausstattung von Mineralwasserkrüügen) in täglich 20000 Flaschen in den Verkehr gebracht wird, wird die neue Ausstattung rasch die Bedeutung eines eigenen Kennzeichens im Sinne des § 15 für die beteiligten Kreise erlangen; zugleich wird der Vorrath der mit der alten Ausstattung versehenen Flaschen (es handelte sich um eine später wieder nicht mehr verwendete Ausstattung) noch längere Zeit im Verkehr bleiben, so dass diese Ausstattung ihre Bedeutung nicht verliert. Der in der Revisionsschrift aufgestellte Satz, dass die Gewöhnung, kraft welcher eine Ausstattung innerhalb betheiliger Verkehrskreise als Kennzeichen der Waare gelte, eine längere Zeit voraussetze, ist irrig. Rechtsgründe für die Länge der erforderlichen Zeit sind nicht vorhanden. Die Frage aber, wann die Gewöhnung der Abnehmer eines Kennzeichens eingetreten ist, kann nur auf

Grund einer Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse im einzelnen Falle beantwortet werden.

Diese Beispiele aus der Rechtssprechung mögen genügen. Vielleicht tragen diese Ausführungen dazu bei, einmal zum besseren Verständniss dessen, was Ausstattung ist, sodann auch für Angehörige von Handel und Industrie als Führer bei einer Beschaffung neuer Ausstattungen selbst.

Die Nothlage der deutschen Ölindustrie.

W. Die Industrie der vegetabilischen Öle befindet sich, wie bereits in Heft 10 der „Zeitschrift für angewandte Chemie“ kurz erwähnt¹⁾, z. Z. in schwerer Bedrängniss. Wir erachten es als Pflicht der Fachpresse, sowohl denjenigen Momenten Raum zu geben, welche die Ursache des Niederganges wichtiger Zweige unserer Industrie bilden, wie auch besonders solche Maassnahmen zur Sprache zu bringen, die eine Gesundung der geschäftlichen Lage erhoffen lassen. Nach den uns vorliegenden Mittheilungen von Grossfirmen der Ölbranche ist die Hauptursache des Sinkens der Preise und der Verringerung des Absatzes in der grossen Concurrenz Amerikas mit Baumwollsaatöl zu erblicken. In einer von deutschen Ölindustriellen (vertretend 122 Fabriken mit einer täglichen Productionsfähigkeit von 9800 dz Öl) an den Bundesrath gerichteten Eingabe wird dringend um Maassnahmen gegen die Überschwemmung Deutschlands mit Baumwollsaatöl (Cottonöl) gebeten. Infolge der stetig zunehmenden Einfuhr von Cottonöl in Deutschland kann, wie ausgeführt wird, trotz erheblicher Betriebs-Einschränkungen genügender Absatz für die inländische Fabrikation nicht mehr gefunden werden. Amerika exportierte i. J. 1896 91 100 tons und 1897 bereits 140 000 tons Cottonöl. Die Einfuhr in Deutschland betrug im Januar/Juli 1897 rein 75 100 dz, denaturirt 94 322 dz 1898 - 82 918 - 130 154 -

Die wiederholten Versuche deutscher Ölfabriken, Cottonöl herzustellen, haben infolge der erdrückenden amerikanischen Concurrenz aufgegeben werden müssen. Cottonöl dominirt heute im ganzen Fett- und Ölmarkt und musste bereits eine grosse Anzahl Ölfabriken den Betrieb theils ganz einstellen, theils erheblich einschränken. Die Einfuhr von 213 072 dz Cottonöl im Januar/Juli v. J. bedingte auch, dass die deutsche Ölindustrie rund 400 000 dz Ölkuchen für Futterzwecke weniger producire; infolge hiervon ist in dem gesammten Zeitraum

die Einfuhr von Ölkuchen aus dem Auslande um 356 000 dz gewachsen, die Ausfuhr um ca. 90 000 dz zurückgegangen.

Das Cottonöl findet, von den unlauberen Verwendungsarten abgesehen (Verfälschung der zu Genuss- und technischen Zwecken diesenden Fette), hauptsächlich in der Kunstbutter- und Seifenindustrie Verwendung. In ersterer kann es durch im Inlande gewonnenes Erdnuss- und Sesamöl, in letzterer durch Leinöl und die Nachschlagöle der Speiseölfabrikation ersetzt werden. Die Klagen der Seifenindustrie sind nach Ausführung der Petenten noch nie lebhafter und auch wohl nicht berechtigter gewesen wie jetzt, trotz der zuvor nie gekannt niedrigen Öl- und Fettpreise, denn durch die Treibereien der amerikanischen Cottonöl Märkte ist das geschäftliche Vertrauen erschüttert und die sinkenden Preise finden keinen Boden.

Eine Reihe anderer Länder hat zum Schutz ihrer eigenen Industrien den Zoll auf Cottonöl bereits erhöht, und zwar pro 100 kg netto: Österreich auf M. 12, Spanien M. 18,40, Italien M. 19,20, Rumänien M. 24, Russland M. 42,40, Algier M. 28, Chile M. 18 etc. Der deutsche Zoll beträgt für reines Cottonöl M. 10 und für denaturirtes Öl nur M. 4 pro 100 kg brutto. Die Petenten erbitten vom Bundesrath eine Erhöhung des Zolls von M. 10 auf M. 20 und den Fortfall einer Zollbegünstigung für denaturirtes Öl.

Wie uns eine Grossfirma der Palmkernöl-Branche mittheilt, sind es neben der Überschwemmung des inländischen Marktes mit amerikanischem Cottonöl Auswüchse der Speculation, welche die geschäftliche Lage nachtheilig beeinflussen. „Es gibt grosse Händler, die à la Hausse oder à la Baisse darauf speculiren, indem sie Waare auf Jahre mitunter vorverkaufen, ohne gedeckt zu sein. Sobald nun die Importeure hiervon Kenntniss erhalten, was meistens der Fall, so halten sie mit der Einfuhr der betreffenden Artikel zurück und die Blancoverkäufer müssen sich dann zu den Preisen decken, die ihnen vorgeschrieben werden. Hierdurch hat das anfangs so rentable und solide Geschäft schwer gelitten, indem die Producenten zu der Lage des Marktes wenig Vertrauen bekunden und daher nur, wenn sie dringend Waare gebrauchen, wirklich als Käufer auftreten.“

Der vordem so blühenden inländischen Ölindustrie, in der mehr als 50 Mill. M. investirt sind und welche Tausenden von Arbeitern Verdienst gibt, ist baldige Besserung ihrer geschäftlichen Lage dringend zu wünschen.

¹⁾ Zeitschr. angew. Chemie 1899, 242.

Der Cadmiummarkt.

J. Während im Januar 1898 für 100 kg Cadmium noch M. 1400 erzielt wurden, ist der Preis im Laufe des Jahres bis auf M. 625 bis 800 gefallen, je nach der Beschaffenheit und der Menge des Angebots.

Die grossen Bezüge seitens der staatlichen Feuerwerks-Laboratorien und der Kgl. Sächsischen Artillerie-Direction zu Dresden von Anfang 1896 bis Schluss 1897 steigerten den Preis des Metalles von M. 600 auf M. 2100, was gleichzeitig eine grosse Productionssteigerung zur Folge hatte. Als jene Bezüge dann ein Ende nahmen, zeigte sich bei niederen Preisen wieder grössere Käuflust. Die Jahresproduktion an Cadmium für

1898	beträgt etwa 15	t gegen
1897	-	15,527 -
1896	-	10,666 -
1895	-	6,847 -

Neuerdings findet das Cadmium Verwendung als Erregerflüssigkeit für Sammellbatterien in Gestalt der Magnesia-Cadmium-Legirung unter Einwirkung von Zinksulfat.

Bei der Ausfuhr von Cadmiumsulfid nach Nordamerika ist jetzt ein Zoll von 30 Proc. des Werthes anstatt wie bisher von 25 Proc. zu entrichten.

Tagesgeschichtliche und Handels-Rundschau.

Berlin. Dem Abgeordnetenhouse ist die Denkschrift betr. die Errichtung einer Technischen Hochschule in Danzig zugegangen. Nach derselben ist auch die Verlegung der Abtheilung über die Lehre vom Schiffbau von der Technischen Hochschule Charlottenburg nach Danzig in Aussicht genommen. *S.*

Ludwigshafen. Wie verlautet, plant die Verwaltung der Badischen Anilin- und Soda-fabrik, mit Rücksicht auf die Reform des bayerischen Gewerbesteuergesetzes ihre ferneren Neuanlagen im Rheinauer Hafengebiet in Baden zu errichten. Zunächst handelt es sich um die Anlage zur Fabrikation von künstlichem Indigo. *t.*

Wien. In einer am 4. d. M. stattgehabten Versammlung der Österr.-ungarischen Papier-Industriellen wurde die Contingentirung der Production beschlossen; eine geringe Betriebseinschränkung ist mit derselben wahrscheinlich verbunden. *r.*

Christiania. Der Productionswerth der gesamten norwegischen Papierfabriken wird für 1898 zu ungefähr 9 Mill. Kronen (ca. 10 Mill. M.) geschätzt. Die Fabriken sind gegenwärtig gut beschäftigt, die Preise sind aber gedrückt. — Der Zuckerverbrauch Norwegens ist seit einigen Jahren in beständigem und starkem Steigen begriffen. Im letzten Decennium hat die jährliche Einfuhr betragen:

1889	13,6	Mill. Kr.	1894	20,5	Mill. Kr.
1890	14,9	-	1895	21,1	-
1891	16,0	-	1896	25,1	-
1892	19,8	-	1897	26,3	-
1893	18,4	-	1898	etwa 30,0	-

Der durchschnittliche Zuckerverbrauch pro Kopf, welcher vor 25 Jahren $4\frac{1}{4}$ k betrug, belief sich in der ersten Hälfte der 90er Jahre auf 9 k und in 1897 auf über $12\frac{1}{2}$ k. Der jetzige Verbrauch ist etwa 15 k. Der Zoll für Zucker wurde vor einigen Jahren wesentlich herabgesetzt und beträgt jetzt 20 Öre (ca. 22 Pf.) pro 1 k. Eine weitere Herabsetzung (bis 10 Öre) wird gewünscht. Der Zoll betrug in 1898 für eine Einfuhr von 30 Mill. Kr. etwa 6 Mill. Kr. — Syrup ist gegenwärtig zollfrei. Norwegen verbraucht jährlich für 12 Mill. Kr. davon. Dieser Artikel wird wesentlich von Deutschland und Amerika eingeführt. *D.*

Szczakowa. Die Handels- und Gewerbe-kammer in Troppau hat beschlossen, das k. k. Handelsministerium zu bitten, sich dafür zu verwenden, dass der für industrielle Zwecke und nicht zum menschlichen Genusse verbrauchte Kartoffelsyrup von der Verbrauchsabgabe von 1 fl. per 100 k befreit und auch die betreffende Bestimmung in dem Entwurfe eines neuen Zuckersteuer-Gesetzes dementsprechend abgeändert wird. Als Denaturierungsmittel wird Chlormagnesium vorgeschlagen. Die Production von Kartoffelsyrup beträgt in Österreich ca. 70 000 dz jährlich, von denen ca. 40 Proc. für industrielle Zwecke verwendet werden. — In Folge eines seitens des Seifen- und Krystalsoda-Fabrikanten Julius Roth in Mähr.-Ostrau an die Sodaconsumenten ergangenen Aufrufs, in welchem zur Errichtung einer neuen Soda-fabrik von Seiten der Consumenten aufgefordert wird, erliess das Sodacartell ein Rundschreiben, nach welchem der Preis in Österreich stets unter der Parität mit deutscher und englischer Soda gehalten wird und nur die Überproduction, welche durch die Entstehung zweier neuer Fabriken in Ungarn und Bosnien noch vergrössert wurde, zur Bildung eines Cartells gezwungen hat. Trotzdem wären in Folge der niedrigen Preise zwei dem Cartell angehörige Fabriken gezwungen gewesen, die Soda-fabrikation aufzugeben. Die Productionsfähigkeit der gegenwärtig bestehenden Fabriken betrage 900 000 dz. pro anno, während der Consum nur ca. 600 000 dz. erreiche. Eine weitere Productions-Einschränkung sei nicht möglich und so wäre das — nebenbei bemerkt äusserst kapitalkräftige — Cartell im Falle des Baues einer neuen Fabrik genöthigt, seinerseits zum Bau von Seifen-, Glas- und anderen Soda consumirenden Fabriken zu schreiten, um so für das Product Verwendung zu schaffen. *P.*

Chicago. In Albany, N. Y., ist mit einem Capital von 25 Mill. Doll. die Gesellschaft The General Chemical Co. ins Leben getreten. Die Namen der Directoren lassen darauf schliessen, dass dem Unternehmen hervorragende Firmen der Chemikalienbranche beigetreten sind. — R. S. Reid & Sons, Montreal, Canada, haben die Firma The Newfoundland Bleached Pulp Co. mit 2 Mill. Doll. Capital gegründet. — Die Capitalisation der während der beiden ersten Monate dieses Jahres erfolgten Gründungen beziffert sich auf über 1100 Mill. Doll. *Js.*

Personal-Notizen. Professor Dr. Küster, Breslau folgt einem Rufe nach Clausthal als Professor der Chemie und chemischen Technologie. — Der Chemiker Dr. Friedrich Bordt ist zum technischen Hülfsarbeiter bei dem Kaiserl. Patentamte ernannt worden.

Gestorben: Am 8. Februar in La Mesa, Californien Hervey Coke Parke im 72. Lebensjahr. Der Verstorbene war der Begründer der bekannten Firma Parke, Davis & Co. in Detroit, Mich., der grössten Gesellschaft Nordamerikas für die Fabrikation pharmaceutischer Präparate.

Handelsnotizen. Der Handelsverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten. Nach Ermittelungen des Statistikers Austin vom statistischen Ame in Washington stellt sich das Verhältniss Deutschlands zu der gesammten Ein- und Ausfuhr der Vereinigten Staaten wie folgt (für 1899 sind nur die Zahlen vom Juli/Dezember 1898 gegeben):

	Gesamteinfuhr	Deutsche Einfuhr	Procentsatz
1890	\$ 789 310 409	\$ 98 837 083	12,5
1891	- 844 916 196	- 96 316 383	11,5
1892	- 827 402 464	- 82 907 553	10,0
1893	- 866 400 922	- 96 210 203	11,1
1894	- 654 994 622	- 69 387 905	10,6
1895	- 731 969 965	- 81 014 065	11,1
1896	- 779 724 674	- 94 240 833	12,1
1897	- 764 730 412	- 111 210 614	14,5
1898	- 616 005 150	- 69 696 907	11,3
1899	- 308 668 626	- 40 615 710	13,1

(6 Monate).

	Gesamtausfuhr	Ausfuhr nach Deutschland	Procentsatz
1890	\$ 857 828 684	\$ 85 563 312	9,9
1891	- 884 480 810	- 92 705 456	10,5
1892	- 1 030 278 148	- 105 521 558	10,2
1893	- 847 665 194	- 88 578 988	9,9
1894	- 892 140 572	- 92 357 163	10,4
1895	- 807 538 165	- 92 053 753	11,4
1896	- 882 606 938	- 97 897 197	11,1
1897	- 1 050 993 556	- 125 246 088	11,9
1898	- 1 210 292 097	- 155 039 972	12,6
1899	- 634 000 694	- 85 903 120	13,5

(6 Monate).

Die Anzahl der Konkurse i. J. 1898 belief sich in Deutschland auf 7364 gegen 6954 in 1897. —

Die Goldproduktion der Welt i. J. 1898 wird auf ca. 14 Mill. ozs. oder ca. 57 Mill. £ Goldwerth geschätzt. Hieran ist Transvaal mit mehr als 28 Proc. betheiligt. —

Grafitgewinnung in Böhmen. Die drei bedeutendsten Grafitlager liegen bei Schwarzbach, Murgan und Krumau. Ausser diesen 3 Bergwerken, welche 720 Arbeiter beschäftigen, gibt es noch 9 andere, die aber kaum in Frage kommen. Die jährliche Produktion an böhmischen Graft beträgt 9000 Ctr., wovon $\frac{2}{3}$ ausgeführt werden. —

Die Kattundruckereien Österreichs und Ungarns haben ein Preiscartell vereinbart. —

Die Chemische Fabrik auf Actien vorm. E. Schering erzielte im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Rohgewinn von 606 647 M. (gegen 534 154 M. in 1897) und einen Reingewinn von 450 634 M. Die Firma betheiligte sich an der Erwerbung einer chilenischen Boraxmine, welche mit 20 Proc. Nutzen wieder verkauft wurde, woraus die Firma rund 40 000 M. Einnahme hatte. Die Neuanlagen in

Charlottenburg arbeiten befriedigend und das Geschäft in lichtempfindlichen Papieren hat einen Überschuss gebracht. Bei ihrer Vertretung in Moskau musste die Firma 35 Proc. ihrer Forderung, nämlich 25 643 M. opfern, während für die restlichen 65 Proc. eine rechtskräftige Gutsage zweier mitbeteiligten englischen Häuser erzielt wurde. —

Wie verlautet, soll die bereits an 7 Stellen salzfündig gewordene Kalibohrgesellschaft Johanna durch ein Berliner Consortium in eine Actiengesellschaft mit 5 Mill. M. Capital umgewandelt werden. —

Dividenden (in Proc.) Gebrüder Nielsen, Reismühlen- und Stärkefabrik-Act.-Ges. 12 (5). Gummiwarenfabrik Voigt & Winde, Act.-Gesellsch. 6 $\frac{1}{2}$ (6). Leipziger Gummiwaren-Fabrik vorm. Julius Marx, Heine & Co. 9 (9). Accumulatorenwerke System Pollak 8 (8). Norddeutsche Zucker-Raffinerie Frellstadt 7 (6). Lothringer Portland-Cement-Werke, Metz 12 $\frac{1}{2}$ (10). Österreichische Elektricitäts-Gesellschaft 14 Fl. Ungarische Asphaltgesellschaft 15 Fl. Essener Bergwerks-Verein König Wilhelm 15 (15) auf die Actien und 20 (20) auf die Stammprioritysactien. Deutsche Portland-Cementsfabrik „Adler“ 13 oder 14 (10). Deutsche Steinzeugwaarenfabrik für Kanalisation u. chemische Industrie zu Friedrichsfeld 13 (10). Mälzerei-Act.-Gesellsch. Hamburg 4 (6).

Eintragungen in das Handelsregister. Thomasphosphatmehl- u. chemische Werke Nikrisch, Arndt Schurig zu Nikrisch, O.-L. — Cellulosefabrik Memel, Act.-Gesellsch. mit dem Sitz in Hannover. Grundcapital 800 000 M. — H. Aron, Elektricitätszähler-Fabrik, G. m. b. H. zu Schweidnitz. Stammcapital 500 000 M. — Die Actien-Gesellsch. Struther Papierfabrik in Cassel hat ihren Sitz nach Betzdorf verlegt. Das Grundcapital wird von 200 000 M. auf 300 000 M. erhöht. — Die Chemische Fabrik Alex. v. Krottauer & Co. zu Pankow erhöht das Grundcapital um 156 000 M. — Die Bremer Chemische Fabrik, Act.-Gesellsch. in Hude erhöht ihr Actienkapital um 100 000 M.

Klasse: Patentanmeldungen.

75. C. 7555. **Ätzalkaliangaben**, Reinigung von Roh — durch Diffusion. Chemische Fabrik Griesheim, Frankfurt a. M. 18. 5. 98.
8. B. 20 113. **Belzen** von Wolle und anderen animalischen Fasern mit chromsauren Salzen und milchsauren Salzen. C. H. Boehringer Sohn, Nieder-Ingelheim a. Rh. 2. 1. 97.
40. L. 12 724. **Beryllum**, Darstellung; Zus. z. Pat. 101 926. Dr. Louis Liebmann, Frankfurt a. M. 80. 11. 98.
45. C. 7293. **Bodenbakterien**, Herstellung von Massenculturen afrober, den Ernteertrag von Körnerfrüchten vermehrender. — C. Caron, Haus Ellenbach b. Bettinghausen-Cassel. 24. 1. 98.
12. L. 11 837. **Carbolderzeugung**, Darstellung eines für die — geeigneten Ausgangsmaterials. John Landin, Stockholm. 16. 12. 97.
75. B. 22 639. **Destillationsapparat** für Säuren u. dergl. The Baker & Adamson Chemical Co., Easton, Penns., V. St. A. 3. 5. 98.
75. E. 5711. **Elektrolytische Diaphragmen** aus oberflächlich nitriertem Gewebe. Dr. Georg Eschellmann, Mannheim. 27. 12. 97.
18. P. 9840. **Flusseisen**, Darstellung von — aus Roheisen. Leopold Pszczolka, Wien u. R. M. Daelen, Düsseldorf. 4. 6. 98.

Klasse:

53. Sch. 13 112. **Futtermittel** aus Torf, Melasse und Magermilch. Wilhelm Schwartz, Hannover. 20. 11. 97.
 12. K. 16 912. **Monocetyl-Pyrogallol**, Darstellung. Knoll & Co., Ludwigshafen a. Rh. 16. 2. 98.
 22. D. 8918. **Oxazinfarbstoffe**, Darstellung von violettblau bis grünlichblau färbenden —. L. Durand, Huguenin & Co., Hüningen i. E. 26. 3. 98.
 12. S. 11 988. **Oxymethylphthallimid**, Darstellung. Dr. Franz Sachs, Berlin. 6. 12. 98.
 12. M. 15 855. **Piperidin**, elektrolytische Darstellung von — und Dihydrochinolin aus Pyridin bez. Chinolin gemäss Patent No. 90 308. E. Merck, Darmstadt. 30. 9. 98.
 75. G. 12 724. **Schwefelsäure**, Apparat zur Concentration von Flüssigkeiten, insbesondere von —. Oscar Guttman, London. 3. 9. 98.
 78. C. 7851. **Sprengstoffe**, Darstellung. Emil Callenberg, Haltern i. W. 21. 10. 98.

Klasse:

18. 86 063. **Corlosif** für ein zu Anstrichzwecken dienendes Beizpulver. Kochen & Beuk, Crefeld. A. 21. 11. 98. E. 16. 2. 99.
 34. 85 935. **Dentin** für ein flüssiges Pntzmittel. Herm. Jos. Schäfer, Kölner chemisches Laboratorium, Köln. A. 11. 10. 98. E. 11. 2. 99.
 2. 85 852. **Granitin** für pharmaceutische Präparate, Desinfectionsmittel, Lacke, Schmieröle, Seifen, Rostschutzmittel etc. F. Ahrens & Co., Ottensen. A. 18. 12. 98. E. 6. 2. 99.
 2. 85 760. **Gryllolin** für Insektenpulver. S. F. Strasser, Speyer. A. 2. 1. 99. E. 31. 1. 99.
 13. 85 860. **Gummin** für ein Leder-Adhäsions- u. Conservirungsmittel. J. Strömer-Schomers, Köln. A. 17. 8. 98. E. 6. 2. 99.
 11. 85 857. **Maidan** für Farbstoffe, Mineralsäuren, Alkalien und Alkalosalze, Chromate, Beizen, pharmaceutische Präparate etc. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. A. 21. 12. 98. E. 6. 2. 99.
 26 c. 35 948. **Mietose** für einen aus Fleisch oder eiweißhaltigen Stoffen dargestellten Eiweißkörper. Eiweiß- und Fleischextract-Cie. A. 20. 1. 99. E. 11. 2. 99.
 13. 35 711. **Resinol** für Appretarmittel. Leim für die Papierfabrikation und Beizen für die Färberei. Dr. Fritz Raschig, Ludwigshafen a. Rh. A. 11. 11. 98. E. 80. 1. 99.
 26 c. 36 029. **Toril** für ein Fleischextract in Verbindung mit Eiweißkörpern, die aus Fleisch oder eiweißhaltigen Stoffen hergestellt sind. Eiweiß- und Fleisch-Extract-Cie., Hamburg-Altona. A. 7. 1. 99. E. 14. 2. 99.
 2. 35 985. **Urozin** für chemisch-pharmaceutische Producte. Vereinigte Chininfabriken Zimmer & Co., G. m. b. H., Frankfurt a. M. A. 16. 7. 98. E. 18. 2. 99.

Patentertheilungen.

24. 103 068. **Abfallstoffe**, Verfahren, — unschädlich zu machen. L. Adler und Firma S. J. Arnheim, Berlin. 20. 10. 98.
 30. 103 062. **Zellsubstanz**, Darstellung phosphorhaltiger und durch Mineralsäuren fällbarer —. Dr. A. Neumaun, Berlin. 14. 4. 97.

Eingetragene Waarenzeichen.

34. 35 808. **Anthol** für Mittel zur Hautpflege. Dr. H. Wickmann, Münster i. W. A. 26. 8. 98. E. 2. 2. 99.
 13. 35 766. **Christol** für eine Dachanstrichmasse. H. Christen, Rostock i. M. A. 30. 12. 98. E. 1. 2. 99.

Verein deutscher Chemiker.

Zum Mitgliederverzeichniss.

I. Als Mitglieder des Vereins deutscher Chemiker werden vorgeschlagen:

Chemische Gesellschaft, Technische Hochschule Stuttgart (durch Dr. Kauffmann). W.

Dr. Max Hohenadel, Chemiker in Firma Dr. Theinhardts Nährmittel-Gesellschaft, Cannstatt (durch Prof. Dr. Philip). W.

Dr. Theodor Jilke, Frankfurt a. M., Eschenheimer Landstr. 72 (durch Dr. H. Becker). F.

Prof. Dr. Georg Kassner, Münster i. W., Nordstr. 15 (durch Dr. Gust. Rauter). Rh.-W.

Dr. O. Kaysser, Vereidigter Gerichtschemiker, Dortmund, Weissenburgerstr. 20 (durch Dr. Gust. Rauter.) Rh.-W.

Dr. Otto, Chemiker, Stuttgart, Friedenstr. 2, Zuckerfabrik (durch Dr. Odernheimer). W.

Dr. Max Scharff, Chemiker, Ludwigshafen a. Rh., Bad. Anilin- u. Sodaefabrik (durch A. Behrle). O.-Rh.

Dr. Otto Stilber, Chemiker, Stuttgart, Friedrichstr. 1 (durch Dr. Odernheimer). W.

Dr. Ernst Wirth, Fabrikbesitzer, Langendreer bei Bochum (durch Dr. Gust. Rauter). Rh.-W.

II. Wohnungsänderungen:

Dr. Cronheim, Berlin SW., Dennewitzstr. 10 II.

Gesamt-Mitgliederzahl: 1869.

Hauptversammlung 1899.

Die diesjährige Hauptversammlung findet in Königshütte (Oberschlesien) in den Tagen vom 24. bis 28. Mai statt.

Anträge, die auf der Hauptversammlung zur Verhandlung kommen sollen, müssen gemäss Satz 14 der Vereinssatzungen 6 Wochen vor der Versammlung — also spätestens bis zum 11. April d. J. — dem Vorsitzenden eingereicht sein.

Vorträge, welche in Königshütte gehalten werden sollen, sind bis zum 15. April bei dem Geschäftsführer anzumelden.

Der Vorstand.

Verantwortl. f. d. wissensch.-techn. Theil: Prof. Dr. Ferd. Fischer-Göttingen, f. d. wirthsch. Theil: Dr. L. Wenghöffer-Berlin; für die Sitzungsberichte der Bezirksvereine und die Vereins-Angelegenheiten: Director Fritz Lüty-Trotha bei Halle a. S. Verlag von Julius Springer in Berlin N. — Druck von Gustav Schade (Otto Francke) in Berlin N.